



**naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Vorhabensbezeichnung: **Bebauungsplan 179/20
„Kindertagesstätte Pollnstrasse 5“ in Dachau**

Auftraggeber: Große Kreisstadt Dachau
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Bearbeitung: Hartmut Lichti
Landschaftsarchitekt bdla
Otto-Hahn-Str. 14
85221 Dachau

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück Pollnstraße 5 in Dachau soll eine Kindertagesstätte errichtet werden. Weitere Angaben zum Projekt sind in Kapitel 2 und der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

In diesem Fachgutachten wird bezüglich des Artenschutzes geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden könnten.

Diese Untersuchung bezieht sich nur auf den Artenschutz des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Ausgleichserfordernis nach der Eingriffsregelung ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- mehrere Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten und Suche nach Baumhöhlen und –spalten
- Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- Artenschutzkartierung Bayern
- Bayerische Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

1.4 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt in Dachau westlich der Pollnstraße. Es umfasst die Flurgrundstücke 2225, 2226, eine Teilfläche von 2226/2 sowie ein Teilstück des Pollnbachs.

Auf dem Grundstück ist ein Wohngebäude vorhanden. Die Freifläche ist als Garten gestaltet. Dieser wird zum Teil für Freizeit und Erholung genutzt, mit Rasenflächen und Pavillon, zum Teil ist er naturnah gestaltet mit einer Blumenwiese, Obstbäumen und weiterem Baumbestand. Hier ist insbesondere eine mächtige Rotbuche zu erwähnen.

Im nördlichen Nachbargrundstück schließt sich weiterer Baumbestand entlang der Grundstücksgrenze an.

Der Pollnbach verläuft hier in einem künstlichen, betonierten Kanal. Das schmale Westufer ist dicht mit Gehölzen bewachsen, am ebenfalls sehr schmalen Ostufer ist neben wenigen einzelnen Bäumen nur geringer Bewuchs vorhanden.

Im weiteren Umfeld ist das Gebiet von Wohngebieten umgeben.

Kartierte Biotope sowie Schutzgebiete nach BayNatSchG oder BNatSchG sind im Gebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden

2. Wirkfaktoren

Gemäß den Planungszielen soll westlich des bestehenden Wohngebäudes eine Kindertagesstätte errichtet werden. Die Stellplätze werden nördlich des vorhandenen Gebäudes angeordnet und erhalten eine Zufahrt von Osten her über eine neue Brücke über den Pollnbach. Mit dem Projekt ist die Beseitigung von Bäumen und anderem Gehölzbestand sowie weiteren Grünflächen verbunden. Nachfolgend werden die mit dem Projekt verbundenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Da außerhalb des bestehenden Wohngebäudes nahezu die gesamte Fläche für das Vorhaben bebaut oder umgestaltet wird, findet eine zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme allenfalls in sehr geringem Umfang statt.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb ist mit Lärmemissionen zu rechnen, die sich aber meist im Rahmen des innerörtlichen allgemein vorhandenen Pegels bewegen. Für die vorhandenen Arten ergibt sich hierdurch keine wesentliche Störung.

Baubedingte Erschütterungen und optische Störungen können durch Baustellenverkehr und den Baubetrieb (Beleuchtung) auftreten. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind dabei jedoch bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch die Zielsetzung des Vorhabens ist es unvermeidlich, vorhandene, mit Gehölzen und Rasen bewachsene Grünflächen für Zwecke der Bebauung zu beanspruchen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine relevante Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt geht von dem Vorhaben nicht aus.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen

Durch das Bauvorhaben ist nicht mit einer relevanten Steigerung der Lärmemissionen gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Lärmbedingte negative Auswirkungen auf die Tierwelt sind daher nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Im Zuge der Neubebauung wird auch die Beleuchtungsanordnung verändert, so dass die Beleuchtung potenziell als Störfaktor insbesondere für Fledermäuse wirken könnte. Sonstige relevante optische Störungen gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Kollisionsrisiko

Ein erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko kann ausgeschlossen werden.

3 Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Bei allen Baumfällungen sind die Bäume rechtzeitig vor der Fällung nochmals auf inzwischen möglicherweise entstandene Baumhöhlen, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten, zu kontrollieren und im Falle potenziell vorhandener Quartiere wie oben beschrieben zu behandeln.
- Zum Schutz der Insektenwelt, die wiederum Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel ist, muss die Beleuchtung der Baustelle während der Bauphase auf das notwendige Maß reduziert werden. Eine Beleuchtung von Grünflächen außerhalb der Baustelle ist zu vermeiden. Die Beleuchtung soll nachts abgeschaltet werden.
- Ebenso ist die Beleuchtung in der Betriebsphase zu minimieren. Die Leuchten sollen eine möglichst warme Farbe aufweisen, um die Anziehungskraft auf Insekten zu minimieren. Die Beleuchtung darf nicht nach oben strahlen und nur auf die Gebäude und Verkehrsflächen gerichtet sein. Insbesondere in Richtung des Würm-Grünzugs soll die Beleuchtung so weit wie möglich abgeschirmt werden. Nach Dienstschluss sollte die Beleuchtung nur nach Bedarf eingeschaltet werden.
- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit erfolgen

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind gemäß den nachfolgenden Erläuterungen nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum bei der Geländebegehung nicht gefunden und sind auch nicht in der Biotopkartierung oder der ASK enthalten. Sie können aufgrund ihrer speziellen Ansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete auch mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Biber	Castor fiber		V	<i>g</i>
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	<i>g</i>
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	<i>U</i>
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	<i>u</i>
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	<i>g</i>
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	<i>g</i>

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	u
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	g
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	g
Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	XX
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- g günstig (favourable)
- u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Säugetierarten

Zur Einschätzung der Eignung des Gebiets für Säugetierarten erfolgte eine Geländebegehung. Dabei wurde auch nach vorhandenen potenziell geeigneten Quartieren gesucht.

Baumhöhlen, die möglicherweise als Quartier genutzt werden könnten, sind ebenso wenig vorhanden wie Spalten oder andere potenzielle Quartiere am Gebäude. Für Fledermäuse können daher Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Lediglich eine zumindest gelegentliche Nutzung des Gebiets während der Jagd ist für Fledermäuse anzunehmen. Aufgrund der geringen Größe und nur teilweise naturnahen Ausstattung der Fläche kann es sich jedoch nicht um ein wesentliches Jagdgebiet handeln.

Ein Verbotstatbestand kann daher für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum vorhandene und zu erwartende sonstige Säugetiere:

Für die Haselmaus gibt es im weiten Umkreis keine Nachweise. Auch fehlen im Vorhabensbereich Frucht tragende Nahrungsgehölze weitgehend sowie generell störungsarme Bereiche. In der ASK ist für die Umgebung kein Nachweis enthalten. Ein Vorkommen der Haselmaus wird daher ausgeschlossen.

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich ebenfalls nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Für den Biber gibt es Nachweise am Schleißheimer Kanal. Am Pollnbach sind nur in sehr geringem Maß Fraßspuren vorhanden, vor allem in der Nähe zum Schleißheimer Kanal. Der Pollnbach ist aufgrund der befestigten Ufer nicht als Lebensraum für den Biber geeignet, wird aber wohl bei Wanderungen durchschwommen. Ein Biberbau ist nicht vorhanden. Durch den Bau der neuen Brücke ergeben sich keine Beeinträchtigungen für den Biber, da das Durchschwimmen weiterhin möglich ist.

4.1.2.2 Reptilien

Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden. Aufgrund der Verbreitung und Lebensraumanprüche käme allenfalls die Zauneidechse in Frage. Bei der relativ intensiven Nutzung des Geländes fehlen jedoch geeignete Habitats, insbesondere Versteckmöglichkeiten, Eiablage- und Sonnenplätze. In der ASK sind keine Nachweise aus der näheren Umgebung enthalten. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.3 Amphibien

Die Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung (fehlende geeignete Laich- und Landhabitats) ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.4 Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.5 Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier potenziell allenfalls der Totholzbewohner Scharlachplattkäfer bzw. der Mulmbewohner Eremit (*Osmoderma eremita*) in Frage.

Vom Eremit gibt es keine Nachweise im Stadtgebiet oder aus der Umgebung. Alle Bäume wurden außerdem vom Boden aus auf potenziell geeignete Strukturen wie Faulhöhlen mit ausreichend großem Mulmkörper untersucht, für den Eremit geeigneten Strukturen können demnach ausgeschlossen werden.

Vom Scharlachplattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) gibt es keine Nachweise im Stadtgebiet oder aus der Umgebung. Die Art besiedelt morsche, pilzbefallene Laubbäume in Tal- und Hanglagen verschiedener Bach- und Flussläufe. Wichtig ist das Vorhandensein von stehendem und/oder liegendem Starktotholz mit Durchmesser von >20, besser >50 cm oder Hochstubben >50 cm Höhe. Das Totholz sollte 1-5 Jahre alt sein mit Zersetzungsgraden Z1 und Z2, d.h. die Rinde sollte sich gerade ablösen, und darunter sollte es feucht und "fettglänzend" sein, teilweise mit Rhizomorphen. Solche Habitats sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, so dass auch diese Art ausgeschlossen werden kann.

Vorkommen anderer Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich ebenfalls nicht bekannt und aufgrund ihrer Ansprüche bzw. Verbreitungsgebiete nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.6 Fische, Libellen, Mollusken

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund ihrer Verbreitung bzw. fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Der Pollnbach ist hier kanalartig mit betonierten Ufern ausgebaut und bietet für die relevanten Arten keinen Lebensraum.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Zur Erfassung der Vogelwelt wurden 3 morgendliche Begehungen (22.04, 21.05., 30.05.2020) durchgeführt. Außerdem wurden die zu fällenden Bäume auf vorhandene Höhlen, Halbhöhlen und Spalten untersucht, die als Brutplatz für darauf angewiesene Arten dienen könnten.

Die Vogelarten wurden jeweils mit Angabe ihres Verhaltens, insbesondere von Revier anzeigendem Verhalten, in Tageskarten eingetragen.

In nachfolgenden Tabellen werden die Vogelarten aufgeführt, die während der Begehungen festgestellt wurden oder die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und ihrer allgemeinen Verbreitung potenziell im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Die Vogelarten werden im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit zu ökologischen Gilden mit ähnlichen Ansprüchen zusammengefasst.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 2: Gefährdung, Erhaltungszustand und Status der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*)}	EHZ lokal ^{*)}	Status
Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	g	A	B
Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	g	A	-
Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	g	A	-
Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	g	A	B
Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	g	A	-
Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	g	A	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	g	B	-
Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	g	A	-
Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	g	A	-
Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	g	A	-
Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	g	A	-
Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	g	A	-
Grünspecht	Picus viridis	-	-	u	B	-
Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	g	A	-
Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	g	B	-
Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	g	A	-
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	3	?	A	-
Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	g	A	-
Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	g	A	U
Mauersegler	Apus apus	3	-	u	B	X
Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	g	A	B
Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	g	A	-
Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	g	A	U
Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	g	A	U
Saatkrähe	Corvus frugilegus			g	A	C
Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	g	A	-
Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	g	A	-
Sperber	Accipiter nisus	-	-	g	A	-
Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	g	A	-
Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	V	g	A	-
Sumpfmehse ^{*)}	Parus palustris	-	-	g	A	-
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	g	B	-
Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	g	A	-
Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	g	A	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}	EHZ lokal ^{*1}	Status
Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	g	A	-
Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	g	A	B

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

^{*1} **RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

EHZ: Erhaltungszustand, **KBR:** kontinentale biogeographische Region

g = günstig, u = ungünstig – unzureichend, s = ungünstig – schlecht

EHZ lokal: A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, G / NG = Gast bzw. Nahrungsgast, - = in 2019 nicht festgestellt, U = nur in der nahen Umgebung festgestellt; Z = nur im Durchzug, X = im UG sicher auszuschließen

Tatsächlich festgestellt wurden davon nur 8 Arten (in der Tabelle grün hinterlegt). Die Reviere oder ein großer Teil der Reviere befanden sich auch oft in den Nachbargrundstücken. Insgesamt sind relativ wenige Gehölze oder andere geeignete Neststandorte auf dem Grundstück vorhanden. Baumhöhlen für Höhlenbrüter sind nicht vorhanden.

Von den 8 festgestellten Arten ist nur die Saatkrähe gemäß Landesamt für Umwelt bayernweit planungsrelevant. Die Saatkrähen brüten auf zwei Eschen am Pollnbachufer. Auf dem Baum südlich der vorhandenen Brücke befanden sich 3 Nester, auf dem Baum nördlich davon 6 Nester. Dieser Baum muss aufgrund der neu zu errichtenden Überfahrt gefällt werden.

Ökologische Gilde der Freibrüter in und an Gehölzen (häufige Arten z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: meist Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

siehe oben Tabelle 2

Diese Arten brüten in oder an Gehölzen frei im Geäst oder auch in der Krautschicht.

Lokale Population:

Diese Vogelarten kommen in der Region meist häufig oder regelmäßig vor und wurden nachgewiesen oder sind im Vorhabensbereich potenziell als Brutvögel zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

siehe oben Tabelle 2

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung einiger Gehölze gehen tatsächliche und mögliche Brutplätze oder Revierteile der oben genannten Arten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Außerdem ist von weiteren vorübergehenden Brutplatzverlusten im Nahbereich des Baubetriebs durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte auszugehen

Diese Arten sind im Gebiet jedoch mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit erfolgen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Saatkrähe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

siehe oben Tabelle 2

Diese Art brütet in großen Bäumen, meist in Kolonien.

Lokale Population:

Die Saatkrähe ist im Stadtgebiet von Dachau verbreitet und hat sich in den letzten Jahren stark ausgebreitet. Zum Teil sind

Saatkrähe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

die vorhandenen Kolonien angewachsen, zum Teil haben sich neue Teilkolonien etabliert. Auch einige punktuelle genehmigte Vergrämungsaktionen der letzten beiden Jahre haben sich nicht negativ auf den Brutbestand ausgewirkt. Als lokale Population werden alle Kolonien des Stadtgebiets gewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung einiger Bäume gehen tatsächliche Brutplätze der Saatkrähe durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Außerdem ist von weiteren vorübergehenden Brutplatzverlusten im Nahbereich des Baubetriebs durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte auszugehen

Diese Art ist weder bayernweit noch für Deutschland als gefährdet eingestuft. Sie ist im Gebiet außerdem mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit erfolgen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter:

Mit Ausnahme der nur außerhalb des Grundstücks brütenden Kohlmeise wurden keine Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter an Bäumen festgestellt. Seltener Höhlenbrüter wie z.B. Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper kommen nicht vor.

Es ergeben sich daher keine Betroffenenheiten für diese Artengruppe.

Gebäudebrüter:

Gebäudebrüter sind nicht vorhanden.

Es ergeben sich daher keine Betroffenheiten für diese Artengruppe.

Ökologische Gilde der Vögel, die im Gebiet nur nach Nahrung suchen

(z.B. Turmfalke, Grünspecht, Sperber, Elster)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: meist Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

siehe oben Tabelle 2

Diese Arten suchen das Planungsgebiet nur zur Nahrungssuche auf.

Lokale Population:

Diese Arten sind kommen im Gebiet noch häufig bzw. regelmäßig vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

entfällt

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein Tötungsrisiko durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Das Vorkommen anderer ökologischer Gruppen von Vogelarten (Wasservögel, Feldvögel etc.) ist auszuschließen. .

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

5 Fazit

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung (ASK), Auszug vom 21.09.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2005): Brutvögel in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2004): Fledermäuse in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 1998): Libellen in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_tiere/index.htm): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_pflanzen/index.htm): Rote Listen gefährdeter Pflanzen Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>): Arteninformationen zu den saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten, Abruf am 17.09.2020

Schönfelder, P., Bresinsky, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns

Südbeck, P. et al. (Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Wüst, W., 1979 u. 1986: Avifauna Bavariae, Band I und II

Dachau, 13.10.2020

